

**Das wird man doch noch sagen dürfen! –  
Wozu befreit uns die Freiheit zur Meinungsäußerung?**

*Fastenpredigt in der St. Canisius-Gemeinde am 5. Fastensonntag 2021*

„Wo kämen wir da hin, wenn man den politischen Gegner nicht einmal mehr eine dumme Sau nennen dürfte?“ Ein Freund erzählte mir, Franz-Josef Strauß habe auf diese Weise die Überempfindlichkeit seiner Gegner beklagt. Verteidigt Strauß hier – wenn er das wirklich gesagt haben sollte – seine Meinungsäußerungsfreiheit?

Strauß ist vor mehr als 30 Jahren gestorben – und auch das angesprochene Problem ist von gestern. Daß man eine üble Beschimpfung nicht rechtfertigen kann, indem man sich auf die Meinungsäußerungsfreiheit beruft, wird nicht mehr ernsthaft bezweifelt. Das verwundert auf den ersten Blick. Früher stand die politische Rede an hunderte oder tausende Zuhörer nur denen offen, die sich Politik zum Beruf gemacht hatten.

Anders heute: Wer im Internet kommentiert, twittert, liket und chattet, wendet sich mit seiner Meinung ohne großen Aufwand an ein Millionenpublikum. Beleidigt und beschimpft wird dort nicht weniger als in den politischen Reden in Sälen und auf Marktplätzen. Eher ist der Ton zügelloser, nicht mehr von Anstand gebremst, nicht angetrieben von dem Willen, selbst Verantwortung zu übernehmen, sondern allein mit dem Ziel, die schlechtzumachen, die sich der Verantwortung schon stellen.

In unserer Zeit des Internets, in der jeder mit jedem jederzeit verbunden sein kann, wird die Freiheit, seine Meinung zu äußern, anders überfordert. Es geht nicht mehr vor allem darum, von Verboten oder Strafen frei zu bleiben, um ungehindert zu sagen, was man für richtig und falsch hält und dabei auch einmal zu übertreiben. Das Recht, seine Meinung frei zu äußern, soll vielmehr zwei Aspekte gewährleisten: Freiheit von Widerspruch und den Anspruch, der andere solle sich äußern.

Der erste Gesichtspunkt betrifft den Typus des meinungsstarken, lauten Rufers, der seine Meinung meist ungefragt hinausdonnert und sich dabei sehr direkt gegen andere

wendet. Dieses starke Meinen ist allzu häufig verbunden mit Ängstlichkeit und Weinerlichkeit, wenn die so Angedonnerten nicht sogleich in Beifallsstürme ausbrechen. Meinungsäußerungsfreiheit verwechseln diese Sprecher und Schreiber mit der Forderung, von Widerspruch verschont zu bleiben. Wer mit seiner Meinung auf den virtuellen Marktplatz tritt und von der Menge der Umstehenden massenweise entschiedene Gegenrede hinnehmen muß, entrüstet sich mit den Worten: „Das wird man doch noch sagen dürfen!“ Wenn nun auch noch eine „Meinungsdiktatur“ beklagt wird, muß dem deutlich entgegengehalten werden: Dem Sprecher, der lauten Widerspruch erntet und dem Empörung entgegenschlägt, ist nichts verboten oder zensiert worden. Er wendet sich nicht gegen ein Verbot oder ein Diktat, sondern er fordert von den anderen, ihm nicht oder nicht zu laut zu widersprechen. Meinungsäußerungsfreiheit will er verstehen als ein Grundrecht auf Aufmerksamkeit und auf Zuspruch. Das ist das Gegenteil von Pluralismus. In freier, demokratischer Diskussion erweist sich eben nicht jede Position als gleichwertig, sondern manche Meinung wird von überwiegendem Widerspruch bedrängt. Manche Ansicht wird schnell als so fragwürdig erkannt, daß kaum jemand zustimmen mag.

Der zweite Gesichtspunkt verwendet die Meinungsäußerung nicht, um ein Argument zu Marke zu tragen, das sich gegen Fragen und Widerspruch bewähren soll. Eine Behauptung wird vorgetragen zum Zweck der Selbstvergewisserung. Geäußert wird weniger ein Argument als vielmehr eine Statusbehauptung. Damit ist nicht der Anspruch verbunden, der Andersdenkende solle erwidern oder überzeugen werden. Sondern es geht darum, von den Gleichmeinenden, von den eigenen Leuten gehört und bestätigt zu werden. So wird die Meinung geäußert und vom anderen abgefordert, um eine Stammesidentität zu formen und eine Gruppenzugehörigkeit zu festigen. Wenn man sich aber nur noch an die eigenen Leuten wendet, nur noch den eigenen Leuten zuhört, aber weder mit ihnen noch gar mit den Andersdenkenden spricht, kann aus der identitären Selbstvergewisserung eine Abschottung gegen Außenstehende und gegen Abweichler werden. Wer dem eigenen Stamm entgentritt, lehnt sich auf gegen das gegenseitige Bestätigen, man sei gemeinsam der genau richtigen Ansicht. Diese Kritik von innen ist schmerzhafter als der Widerspruch von außen. Der Abweichler hat in einer identitär festgefügt Gruppe kaum die Chance auf eine robuste Diskussion. Vielmehr nimmt die Gruppenmehrheit die Meinungsäußerungsfreiheit für sich in An-

spruch, um sich in ihr Meinungsumfeld zurückzuziehen und den Rauswurf als existentielle Strafe auszusprechen.

„Sag’ mir, wo du stehst“, wurde nicht gefragt, um den Standpunkt des anderen zu prüfen. „Wir haben ein Recht darauf, dich zu erkennen“, fordert die Meinungsäußerung nicht, um mit einer Kritik zu entgegnen. Wer agitiert, dem dient die Meinung des anderen nicht als dessen Argument, sondern zur Identifikation des Gegenübers: „Ich will beim richtigen Namen dich nennen, und darum zeig’ mir dein wahres Gesicht“, heißt es im Lied.

Diese beiden Gesichtspunkte nehmen die Meinungsäußerungsfreiheit in die Zange. Der Anspruch, von Gegenrede frei zu bleiben, und die Forderung, geäußerte Meinung solle der Identitätsvergewisserung und der Gruppenbildung dienen, werden dem Zweck und dem Ziel des Grundrechts nicht gerecht.

Diese Ansicht will ich begründen: Wenn wir uns dazu mit der Verfassung befassen, will ich versuchen, es weiter durchzuhalten, von der *Meinungsäußerungsfreiheit* zu reden. Auch wenn es etwas sperrig und zu umständlich klingt, ist mit der kurzen *Meinungsfreiheit* eben doch zu wenig gesagt. Daß die Gedanken frei sind, wird erst dann interessant, wenn man ein Lied darüber singt. Der Roman 1984 erschien 1949 zwei Wochen nach der Verkündung unseres Grundgesetzes. Die von Orwell beschriebene Gedankenpolizei und das thoughtcrime hätten im Parlamentarischen Rat, wenn man das Buch schon hätte lesen können, nicht wie eine Dystopie geklungen, sondern wie eine wirklichkeitsnahe Beschreibung der gerade mit fremder Hilfe überwundenen Tyrannei. Und dennoch ist kein Gedanke auf ein Recht verwendet worden, eine Meinung zu *haben*. Ich will versuchen, zu erläutern, weshalb es richtig ist, allein die *Meinungsäußerungsfreiheit* zu schützen.

Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung wird von der Verfassung verbürgt. Der Staat darf Meinungsäußerungen nicht mit Kriminalstrafen belegen oder zivilrechtliche Vollstreckungen zulassen, mit denen ein Kläger sich gegen mißliebige Äußerungen wehren will. Aber die Meinungsäußerungsfreiheit ist kein reines Abwehrrecht gegen den Staat – so wie das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit oder das Recht, frei zu tun und zu lassen, was man will, oder das Recht auf Unverletzlichkeit der

Wohnung, in der man ganz buchstäblich den Anspruch hat, vom Staat in Ruhe gelassen zu werden.

Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist ein andersartiges, ein eigentümliches Recht, weil es einem Zweck dient, der über den einzelnen Rechtsträger hinausweist. Sein Ursprung liegt im Schutzbedürfnis der Machtkritik. Wer aber nur laut klagt oder anklagt, ist wenig schutzwürdig, wenn die Äußerung nicht dazu dient, sich am Meinungskampf um die wesentlichen Fragen zu beteiligen, die die Öffentlichkeit berühren. Die Verfassung schützt nicht den einzelnen empörten Aufschrei, sondern die Meinungsäußerung als Beitrag zu Rede und Gegenrede. Der Einzelne hat nicht das Recht, andere mit seiner laut geäußerten Meinung bloß zu behelligen, sondern er hat das Recht, sich an einer Debatte zu beteiligen. In diesem Recht steckt zugleich eine Pflicht, nämlich die Pflicht, sich einer Auseinandersetzung über das Geäußerte zu stellen. Die Meinungsäußerungsfreiheit wäre als Debattierfreiheit zutreffender bezeichnet. Sie weist hin auf die demokratische Bürgerpflicht, durch Reden, Anhören, Prüfen und durch Gegenrede zu besserer Erkenntnis zu gelangen. Damit nichts ausgespart bleibt beim Nachdenken über einen besseren Weg, darf über alles geredet werden.

Diese Freiheit, alles sagen zu dürfen, führt für die Zuhörer zu der Zumutung, sich alles sagen lassen zu müssen. Die Freiheit, seine Meinung zu äußern, bedarf deshalb der Begrenzung durch die Freiheit anderer. Diese Grenzen müssen weit gesteckt sein, damit die Meinungsäußerungsfreiheit ihren Zweck erfüllen kann, robust zu diskutieren und so zu besserer Erkenntnis zu gelangen. Um die Standpunkte anderer zu prüfen, um das besonders Fragwürdige deutlich zu entlarven und zu widerlegen, kann es anregend und sinnvoll sein, zu überzeichnen, zu provozieren, zu reizen und herauszufordern. Das muss deshalb erlaubt sein. Für eine kritische Debatte ist es nicht nötig, andere übel zu beschimpfen und zu bedrohen. Es gibt kein Recht, einen anderen zu beleidigen, weil die Beleidigung nicht dem Zweck dient, andere zum Nachdenken anzuregen und dadurch eine Debatte voranzubringen. Schwierige Fragen werden nicht mit Gebrüll gelöst, sondern in bedachtem Disput. Völlig unsachliche Schmähkritik und Gewaltaufrufe sind deshalb nicht durch die Meinungsäußerungsfreiheit geschützt.

Aber wie steht es mit bestimmten Meinungen? Über manche Dinge möchte man nicht mit sich reden lassen. Sollte es einen Schutz durch das Recht geben, solche Bereiche vor den respektlosen Nachfragen anderer und vor beißender Kritik sicher zu wissen?

Wie hält es die Meinungsäußerungsfreiheit mit der Religion? Die Freiheit, einen Glauben und eine religiöse Überzeugung nicht nur zu haben, sondern zu äußern und zu leben, gehört ebenfalls zu den Grundrechten. Aber Glaube und Religion sind zugleich seit jeher Felder erbitterter Meinungskämpfe. Zwischen „Gott ist groß“ und „Gott ist tot“ liegt ein weites Feld grundverschiedener Ansichten. Muß es kraft der Religionsfreiheit wenigstens einen kleinen Bereich grundlegender Überzeugungen geben, auf die ein anderer nicht mit Anfeindungen zugreifen darf? Wenigstens, daß Jesus Christus von den Toten auferstanden ist, könnte doch mehr sein oder etwas anderes sein als eine Meinung, könnte doch das sein, was jeder kraft seines Glaubens zur Wahrheit erklären darf. Andere dürften an eine andere Wahrheit glauben – oder an nichts. Aber sie dürften nicht in Frage stellen, nicht kritisieren, woran ein anderer glaubt.

In den Bereichen des Meinens und Dafürhaltens eine solche Grenze zwischen Wahrheit und Meinung zu suchen und festzulegen, darf sich ein freiheitlicher Staat nicht leisten. Machten die Gesetzgebung oder die Gerichte es sich zur Aufgabe, bestimmte Themen dem Meinungskampf und der gegenseitigen Kritik zu entziehen, käme dies einem Diktat gleich. Das Ziel der Dabattierfreiheit, zu besserer Erkenntnis auf allen Feldern des gesellschaftlichen Lebens zu gelangen, geriete in Gefahr. Wer bestimmte Themen nicht erörtert wissen möchte, hat nur die Möglichkeit, sich an solchen Debatten nicht zu beteiligen, nicht hinzuhören, wenn andere ihre Fragen stellen und ihre Kritik äußern. Wer sich so heraushält, muß wissen, daß er nun ohne Einfluß bleibt auf die Meinungsbildung anderer und auf die Entscheidungen, die über Gebote und Verbote getroffen werden. Wer sich der Debatte über bestimmte Themen verweigert, verschließt nicht nur sich selbst der besseren Erkenntnis, sondern auch die anderen.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung lebt aber von dem Glauben, daß die offene Debatte über alle Themen uns klüger macht. In einer Welt, in der „keiner mehr ... den anderen belehren“ wird (Jer. 31, 34), leben wir noch nicht. So ist es vorhin in der Lesung beschrieben worden. Dort braucht niemand mehr belehrt zu werden. Niemand muß sich mehr vom anderen etwas sagen lassen, weil alle schon die Wahrheit als sol-

che erkannt haben, zumindest die Wahrheit über Gott. Es bedarf dann keiner Auseinandersetzung mehr um das, was angestrebt werden sollte, um das, was gemieden werden sollte, und um den richtigen Weg, der ans Ziel führt und um die Untiefen herum.

Wir, hier und heute, in diesem Staat, in dieser Gesellschaft, in dieser Kirche sind noch auf Rede und Gegenrede über alle erdenklichen Themen angewiesen. Die vielen Unzulänglichkeiten, unter denen diese Welt leidet, schreien nach besserer Erkenntnis. Dazu muß sich jeder von uns belehren lassen, indem er seine Ansichten im wahrsten Wortsinne zu Markte trägt, um sie dort messen und wägen zu lassen, um sie von anderen nachdenken zu lassen und um die Erwiderung zu hören, so daß ein Hin-und-her und damit ein Voran entsteht.

Die Meinungsäußerungsfreiheit macht uns frei, Meinungen zu äußern, damit ein anderer sie hört und erwidert. Dazu bedarf es zweierlei – und dies sind die Bedingungen, die Voraussetzungen, unter denen eine Meinungsäußerung unter dem Schutz des Rechts steht:

Damit ein anderer zuhören mag, muß die Meinungsäußerung mit Anstand vorgetragen werden. Zur Meinungsäußerung gehört die Rücksicht auf den Zuhörer. Das ist nicht Selbstzensur und nicht vorauseilender Gehorsam, sondern Achtsamkeit und der einladende Anspruch, angehört zu werden.

Das Zweite ist der Anspruch und der Wille, sich mit der geäußerten Meinung der Kritik und der Entgegnung zu stellen. Schutzwürdige Meinungsäußerung ist nicht das Hinausblasen einer Meinung, nur um sich zu zeigen, um als heldenhafter Provokateur anerkannt zu werden. Starkes, lautes Meinen ist nur zulässig, um sich damit der kontroversen Debatte zu stellen.

So habe ich Ihnen die Meinungsäußerungsfreiheit als Debattierfreiheit vorgestellt, als ein Gebot, zum Fortschreiten im Denken und damit zu einer besseren Welt beizutragen. Die Rechtsordnung, die Debattierfreiheit als ein Grundrecht gewährt, ruft die Menschen zur Verantwortung. Das Recht erteilt die Ermächtigung, sich verpflichtet zu fühlen. Wir Menschen müssen die Verantwortung für das Weltgeschehen übernehmen.

Wir kommen nicht davon, für den Lauf der Dinge auf den Willen des allmächtigen Schöpfergottes zu verweisen, der alles so herrlich regieret. Dieses Prinzip Verantwortung ist ein Konzept, das Ihnen aus den Alltags- und aus den Festtagspredigten bekannt sein wird, die der Pfarrer nicht aus rechtswissenschaftlichen Erkenntnissen ableitet, sondern aus theologischer Wissenschaft und aus seiner Weisheit als Seelsorger.

Ich habe meine Meinung geäußert. Sie haben zugehört. Ich bitte um Nachdenken und um Widerspruch – und ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und für Ihre Geduld.

*Dies ist nicht mehr und nichts anderes als eine Gedankenstütze für den mündlichen Vortrag. Weil alle Nachweise auf die verwendeten Gedanken anderer fehlen, eignet sie sich nicht zur Veröffentlichung. Dem Wunsch der Gemeinde entspreche ich dennoch.*